


Gemeindeamt des Marktes Altmünster
Pol. Bez. Gmunden, OÖ
19. Dez. 2018
Abt. 3 Beil. 
Reg. Bez.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2018-539725/5-Se/To

Bearbeiterin: ORR Mag. Barbara Starzer-Eidenberger
Tel: (+43 732) 77 20-15603
Fax: (+43 732) 77 20-213497
E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at



Linz, 17.12.2018

– **Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: Waldleitungsverkabelung Altmünster
Reindlmühl Blasserweg; Marktgemeinde Altmünster;
energiebehördliches Prüfungs-
und Bewilligungsverfahren**

Angeschlagen am 19.12.2018
Abgenommen am _____

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz, sowie in eigenem Namen, unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für

- die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend vom Kabelüberführungsmast Nr. 115 der 30 kV-Leitung „Abzweimast Nr. 115 – Trafostation Reindlmühl Blasserweg“ bis zur bestehenden 30 kV-Trafostation „Reindlmühl Blasserweg“, in einer Länge von 0,257 km,

sowie um Durchführung des elektrotechnischen Prüfungsverfahrens angesucht (Zl. NR/MaS vom 9.11.2018).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Altmünster	
Datum: Dienstag, 15. Jänner 2019	Zeit: 14.00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

An fremden (öffentlichen) Einrichtungen bzw. Interessen werden vom geplanten Bauvorhaben berührt:

- FM-Anlagen der A1 Telekom Austria AG
- Nähe zu Gewässer auf Parz.Nr. 422/1 und Nr. 1110/2, je KG Altmünster

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH	
Ort der Einsichtnahme: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Energiericht Hauserhof, 2. Stock, Zi.Nr. 2D146	Zeitraum: Während der Arbeitsstunden
Marktgemeindeamt Altmünster	Während der Arbeitsstunden

Wir ersuchen Sie im Hinblick auf die Einsichtnahme in die Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung um telefonische Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0732/7720–15603.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
- §§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegesetzes 1970
- §§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992